

25.05.98**G - In****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**A. Zielsetzung**

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich angestiegen. Das derzeitige System der Leistungsgewährung wird diesen geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht. Der Anspruch eines Hilfeempfängers besteht aus einer Summe zahlreicher individueller Leistungsansprüche, über die der Träger der Sozialhilfe jeweils einzeln zu entscheiden hat. Dies stellt die Träger der Sozialhilfe zunehmend vor Vollzugsprobleme. Die kommunalen Träger der Sozialhilfe fordern deshalb eine grundlegende Reform der Sozialhilfe mit dem Ziel, eine Vereinfachung der Hilfestellung und Stärkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hilfeempfänger für ihr Gesamtbudget zu erreichen. Dazu sollen die laufenden und einmaligen Leistungen der Sozialhilfe zu einer monatlichen, nach Zahl der Haushaltsangehörigen gestaffelten Pauschale zusammengefaßt werden.

B. Lösung

Eine weitgehende Pauschalierung der Sozialhilfe würde eine grundlegende Änderung des Bundessozialhilfegesetzes erfordern. Den Trägern der Sozialhilfe soll deshalb zunächst die Möglichkeit eröffnet werden, die Pauschalierung im Rahmen von zeitlich befristeten Modellvorhaben in der Praxis zu erproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Die Durchführung von Modellvorhaben wird sich für die Träger der Sozialhilfe zumindest kostenneutral auswirken.

25.05.98

G - In

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

**STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETÄR**

Stuttgart, den 20. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

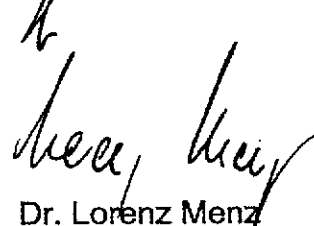
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch das Erste SGB III - Änderungsgesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a Neue Formen der Leistungserbringung

(1) Die Landesregierungen können die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, Modellvorhaben in ihrem Bereich mit dem Ziel durchzuführen, neue Formen der Leistungserbringung zu erproben. Dabei können für die Leistungen nach § 12 in Verbindung mit den §§ 21, 22 und § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung zu § 22 pauschale Beträge oder eine Gesamtpauschale festgesetzt werden. Für Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 können die Pauschalen nach Satz 2 zu einer Gesamtpauschale zusammengefaßt werden.

(2) Dauer und Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme von Sozialhilfeempfängern sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Die für die Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebenden Vermögensfreigrenzen nach § 88 Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung können dabei um bis zu 2.000 DM erhöht werden. Die Modellvorhaben sind längstens auf drei Jahre zu befristen."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist seit Beginn der 80er Jahre kontinuierlich angestiegen. Waren noch im Jahre 1980 bundesweit 850.000 Menschen zur Sicherung ihres existenziellen Lebensunterhalts auf die Sozialhilfe angewiesen, so waren es im Jahre 1996 bereits 2,7 Millionen.

Die gestiegenen Empfängerzahlen haben die Sozialhilfe mehr und mehr zu einem "Massengeschäft" werden lassen, das die Träger der Sozialhilfe zunehmend vor Vollzugsproblemen stellt. Das derzeitige System der Leistungsgewährung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Neben den feststehenden Regelleistungen hat der Sozialhilfeträger in jedem Einzelfall über eine Vielzahl weiterer möglicher Einzel- und Teilleistungen zu entscheiden (u.a. Kosten der Heizung, Nebenkosten der Wohnung, Beihilfen für Kleidung, Hausrat, Möbel und besondere Anlässe). Inhalt, Umfang und Art der Leistungsgewährung weisen bei den einzelnen Trägern der Sozialhilfe zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Die - entsprechend der Vielzahl möglicher Leistungen - umfangreiche und höchst differenzierte Rechtsprechung trägt zu einer weiteren Verkomplizierung und Komplexität der Rechtsmaterie bei. Folge davon sind häufig rechtliche Unsicherheiten sowohl bei der Sachbearbeitung im Sozialamt wie auch bei den Hilfeempfängern selbst, die zu einer abnehmenden Akzeptanz der Leistungsgewährung führen. Diese zeigt sich auch in der zunehmenden Zahl von Widerspruchs- und Klageverfahren. Nach Erfahrungen der Praxis werden gegen bis zu 40 % aller Bescheide der Sozialhilfeträger Rechtsmittel eingelegt.

Mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Leistungsgewährung zu erreichen, sind viele Sozialhilfeträger in den letzten Jahren dazu übergegangen, soweit im Rahmen des geltenden Rechts möglich, einzelne Teilleistungsbereiche (z.B. Bekleidung) zu pauschalisieren. Die Erfahrungen mit diesen Teilpauschalierungen werden durchweg positiv bewertet, auch im Hinblick auf eine größere Dispositionsmöglichkeit und wirtschaftliche Eigenverantwortung der Hilfeempfänger.

Mit der Neuregelung sollen deshalb die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Sozialhilfeträger im Rahmen von Modellvorhaben modernere Formen der Leistungserbringung erproben können. Gegenstand solcher Modellvorhaben soll die Frage sein, ob weitergehende Pauschalierungen sowohl zu einer Vereinfachung als auch zu einer verbesserten Akzeptanz der Leistungsgewährung und zu einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit der Hilfeempfänger führen können. Dabei wird es auch darum gehen, durch eine Verringerung des Verwaltungs-

~~495~~ 495/98

aufwands weitere Kapazitäten für eine verstärkt auf die Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit ausgerichtete persönliche Hilfe zu schaffen. Entsprechende - zeitlich befristete - Modellvorhaben können die Länder durch eine Rechtsverordnung zulassen, die auch die nähere Ausgestaltung der Modellvorhaben regelt. Um eine größere Flexibilität bei der Leistungsgewährung zu erreichen, können außerdem die für die Hilfe zum Lebensunterhalt maßgeblichen Vermögensfreigrenzen um bis zu 2.000 DM erhöht werden.